

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

**Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die
Angelegenheiten der Schweiz.
20. März 1815.**

Publiziert als Dokument Nr. 229 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 653-655.

Quellenangabe:

"Repertorium der Abschiede 1814-1848. II. S. 786."

Entspricht:

Amtliche Sammlung der neuern Eidgen. Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden: Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von W. Fetscherin. 2. Bde. Bern 1874–1876, Band II, Seite 786.*

* Kontrolle steht noch aus.

229. Aus der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz. 20. März 1815.

Repertorium der Abschiede 1814—1848. II. S. 786.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariservertrags vom 30. Mai 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rückerstattungen und Überlassungen von Landesgebiet ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen,

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben,

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form erteilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandteil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

Art. 1. Der unverlezte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Übereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als

Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundesystems anerkannt.

Art. 2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt und werden drei neue Kantone bilden; das vormalig zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurükgegeben.

Art. 3. Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein. Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke [folgt die Aufzählung der Gebiete, die den Kantonen Basel und Neuenburg zugetheilt wurden].

Art. 4. Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandteile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. — —

Art. 5. . . . Die dazwischen kommenden Mächte werden . . . ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf gegen Savoyen hin eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6. Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Inner-Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Verteilungsart dieser Geldentschädigung werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1. Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Inner-Rhoden) ein Capital von 500,000 Schweizerfranken. . . .

4. Der Kanton Tessin wird dem Kanton Uri alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Rvinerthal bezahlen.

Art. 9. Die dazwischen kommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstthum von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, verordnen: Der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 Reichsgulden und seinen Beamten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 2000 Reichsgulden bezahlen. . . .

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bei den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenkundigen Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen. . . . Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesverfassung vereinigen.